

Ablaufhilfe für freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen

Eine Arbeitshilfe der LAG Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt

Stephan Sigusch
Betreuungsverein Oschersleben e.V.
Lindenstr. 3-4
39387 Oschersleben
www.bvoc.de

0. Persönliche Daten des Betroffenen

1. Ausschluss einer genehmigungspflichtigen freiheitsentziehenden Maßnahme (FEM)

- Zeit
- a. Einwilligungsfähigkeit des Betreuten (Die Einwilligungsfähigkeit ist zu jeder
vorhanden und der/die Betroffene ist immer einverstanden. Über die
Einwilligungsfähigkeit entscheidet im Zweifel der Arzt)
 - b. der/die Betroffene ist krankheitsbedingt nicht in der Lage dem natürlichen
Freiheitsdrang nachzukommen
 - c. Koma

LAG[®]
 BETREUUNGSVEREINE
 SACHSEN-ANHALT

**Ablaufhilfe für freiheitsentziehende
 Maßnahmen in Einrichtungen**

**Einsichtnahme in die
 Dokumentation des Heimes**

- Zeiten der Auffälligkeiten

- Häufigkeiten der Auffälligkeiten

- Info zu Hilfsmitteln bei Facharzt und
 Krankenkasse

Beratung aller Beteiligten

- Maßnahmen zur Abwendung der
 Gefährdung

- Alternativen (siehe Anlage)

- Anlagen (Antragsformulare, etc.)

LAG[®]
 BETREUUNGSVEREINE
 SACHSEN-ANHALT

**Ablaufhilfe für freiheitsentziehende
 Maßnahmen in Einrichtungen**

3. Benennung der Alternativen

- a.
- b.
- c.
- d.

4. Zeit/Dauer der Alternative

.....

5. Ergebniskontrolle

.....

6. Erneute Prüfung nach Punkt 1

Ausschluss einer genehmigungspflichtigen freiheitsentziehenden Maßnahme (FEM)

- a. Einwilligungsfähigkeit des Betreuten (Verständnis ist zu jeder Zeit vorhanden, der/die
 Betroffene ist immer einverstanden)
- b. krankheitsbedingt nicht in der Lage dem natürlichen Freiheitsdrang nachzukommen
- c. Koma

7. Gespräche mit allen Beteiligten

- Arzt**
- Heim**
- Kr ankenhaus**
- Angehörige**
-

ABWÄGEN



einzuleitende Maßnahme

8. Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung

- a. **Ja**
- b. **Nein**
- c. Begründung der Problemlage (evtl. Anlage beifügen)

- d. Angabe aller ausgeschöpften Möglichkeiten

- e. Angabe der Dauer/Zeiten der FEM (Beschlusszeitraum)

Erläuterungen zum Umgang mit der Ablaufhilfe

Der/die Betroffene hat ein Grundrecht auf seine **körperliche Bewegungsfreiheit**.

Dieses Recht darf nur in gesetzlich geregelten Fällen und nur durch den Betreuer

Bevollmächtigten nach vorheriger richterlicher Genehmigung oder durch

*einen **Arzt (für Notbehandlungen)** in Notfällen eingeschränkt werden.*

Eine **genehmigungspflichtige Freiheitsentziehung** im Sinne des Gesetzes liegt immer

dann vor, wenn der/die Betroffene durch eine Maßnahme **am Verlassen** des

Aufenthaltsortes (z.Bsp: Einrichtung, Station, Zimmer, Bett, Stuhl, etc.) **gehindert wird**.

Mittel zum Freiheitsentzug sind z.Bsp:

- Verhindern des Verlassens des Bettes durch Bettgitter
- das Anbringen eines Therapietisches oder Bauchgurtes am Stuhl oder Rollstuhl
- das Feststellen des Rollstuhls (soweit dies die Möglichkeit zur freien Bewegung verhindert)
- das Festbinden durch Leibgurte oder der Extremitäten am Bett
- komplizierte Türschließmechanismen, wenn der/die Betroffene nicht betätigen kann (Zahlenschlösser auf Demenzstationen); auch das zeitweise Verschließen der Eingangstür, wenn der/die Betroffene keinen Schlüssel hat
- das Verhindern der Fortbewegung durch das Personal oder durch Medikamente (Schlafmittel, Psychopharmaka, etc.)
- die Wegnahme von Straßenbekleidung oder die Verwendung spezieller Pflegehemden
- die Ausübung psychischen Drucks sowie die Anwendung von Verboten, List, Zwang und/oder Drohungen
- sonstige Mittel, die die Fortbewegungsfreiheit einschränken

Genehmigungspflicht liegt nicht vor:

- wenn der/die einwilligungsfähige Betroffene in die Maßnahme einwilligt, weil er/sie sich dann sicherer fühlt (Verständnis ist zu jeder Zeit vorhanden, der/die Betroffene ist immer Einverstanden)
- wenn kein natürlicher Wille zur Fortbewegung mehr vorliegt (z.Bsp.: Koma; körperliche Fortbewegungsunfähigkeit bei gleichzeitigem Unvermögen, irgendeinen Willen erkennen zu lassen)
- wenn keine körperliche Möglichkeit zur Fortbewegung mehr besteht (der/die Betroffene ist auch ohne die Maßnahme nicht in der Lage sich fortzubewegen)
- wenn Medikamente zu Heilbehandlungszwecken oder aus therapeutischen Gründen verabreicht werden, auch wenn als Nebenwirkung ein Dämpfungseffekt, d.h. eine Einschränkung des Bewegungsdrangs der/des Betroffenen eintritt
- wenn keine Regelmäßigkeit oder Vorhersehbarkeit vorliegt, Maßnahmen die für maximal 24 Stunden durchgängig oder 48 Stunden mit Unterbrechung angewendet werden

Wie handelt der Betreuer/Bevollmächtigte:

grundsätzlich nach dem Wohl der/des Betroffenen

Nutzen Sie die Ablaufhilfe zur Entscheidungsfindung und erarbeiten Sie sich schrittweise den besten Weg.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !